



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Leistungen der Gesetzlichen Unfallversicherung

Die Unfallversicherungsträger sollen

- mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten (Prävention),
- nach Eintritt von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherstellen (Heilbehandlung und Rehabilitation),
- die Versicherten oder deren Hinterbliebenen durch Geldleistungen entschädigen (Entschädigung durch Geldleistungen).

Prävention:

Zur Erfüllung ihrer Präventionsaufgabe haben die Unfallversicherungsträger durch fachlich besonders vorgebildete Aufsichtspersonen die Durchführung der Prävention zu überwachen und die Unternehmer zu beraten. Die Rechtsgrundlage hierzu bieten die Unfallverhütungsvorschriften.

Heilbehandlung und Rehabilitation:

Die Heilbehandlung verfolgt das Ziel, mit allen geeigneten Mitteln den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder wenigstens zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern. Durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. "Umschulung") wird den Versicherten ein ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz gesichert.

Heilbehandlung und Rehabilitation haben Vorrang vor Rentenleistung.

Entschädigung durch Geldleistungen:

Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles wird an Arbeitnehmer Verletztengeld gezahlt, soweit sie Arbeitsentgelt nicht erhalten.

Während der Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird Übergangsgeld gezahlt.

Versicherte erhalten eine Rente, wenn infolge des Versicherungsfalles ihre Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen gemindert ist und wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 % beträgt. Die Rente beginnt in der Regel mit dem Tag nach dem Ende der Zahlung des Verletztengeldes.

Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird der Teil der Vollrente gezahlt, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Weitere Auskünfte erteilen die zuständigen Unfallversicherungsträger.

Anzeige von Versicherungsfällen

Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihrem Unternehmen an den zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Todesfälle sollten sofort mitgeteilt werden (z.B. telefonisch). Die Unfallanzeige ist vom Betriebsrat (Personalrat) mit zu unterzeichnen. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Berufskrankheit müssen ebenfalls angezeigt werden.

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Arbeitsunfälle:

Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit, z. B. als Beschäftigte, Blutspender, Schüler usw.. Zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallgeschehen sowie zwischen dem Unfallgeschehen und dem Körperschaden oder dem Tod muss jeweils ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Versichert ist auch die mit der Tätigkeit im Unternehmen zusammenhängende, auch außerhalb der Arbeitszeit und Arbeitsstätte vorgenommene Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung oder Erneuerung des Arbeitsgerätes sowie deren Erstbeschaffung auf Veranlassung des Unternehmers.

Versichert ist ferner das Zurücklegen eines mit der versicherten Tätigkeit im Unternehmen zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (in der Regel der Weg von der Wohnung zur Arbeit und zurück).

Versicherungsschutz besteht auch, wenn Versicherte vom unmittelbaren Weg abweichen, um ihr Kind dorthin zu bringen oder von dort abzuholen, wo es während der beruflich bedingten Abwesenheit der Eltern versorgt wird. Ebenso bleibt der Versicherungsschutz erhalten bei Umwegen, die gemacht werden, weil der Versicherte eine Fahrgemeinschaft mit anderen gebildet hat.

Berufskrankheiten:

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der Berufskrankheitenverordnung als solche bezeichnet sind und die sich Versicherte durch ihre versicherte Tätigkeit zuziehen. Krankheiten, die nicht in die Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommen sind, können unter bestimmten Voraussetzungen als Versicherungsfall anerkannt werden.

Organisation, Aufsicht

Die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung liegt in den Händen

- der gewerblichen Berufsgenossenschaften
- der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
- der Unfallkassen
- der Gemeindeunfallversicherungsverbände

Die Unfallversicherungsträger unterliegen staatlicher Aufsicht. In Baden-Württemberg unterliegen folgende Unfallversicherungsträger der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren:

- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg,
- Unfallkasse Baden-Württemberg.